

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **9 (1853)**

Heft 18

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Postheirei.

*Honny soit qui
mal y pense.*



9. Bd.

N^o 18.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Entwurf einer Bundesstrafrechtspflege für eidg. Häfelischüler.

Eine der dringlichsten Vervollständigungen unserer neuen Bundeseinrichtungen ist die Centralisation des Strafverfahrens gegen fehlbare Häfelischüler. Die neue Bundesverfassung sichert jedem Schweizer gleiche Rechte zu. Dieser Grundsatz ist für den Häfelischüler noch nicht zur Wahrheit geworden. Für eine und dieselbe That wird er vielleicht an der Keuß in das Kämmerlein gesperrt, wofür man ihn an der Nar mit einem Lebkuchen belohnt hätte. — Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, ist eines der ersten Grundrechte des freien Menschen. Ohne Urtheil und Spruch erhält der Häfelischüler den Hausarrest und die Ruthe. Tyrannische Eltern und Lehrer strafen ihn nach Willkür ohne Rücksicht auf die Trennung der Gewalten. — Nur ein Schrei der Entrüstung erhebt sich gegen diesen feudalen Jopf aus allen Häfelischulen des großen weiten Vaterlandes. Auch wir wollen uns der Errungenschaften der Neuzeit erfreuen! Ueber alle A-B-C-Schügen vom Rheine zum Rhodanusstrande herrsche nur ein Recht, nur ein Gesetz!

Folgende Projectbundeshäfelischulstrafrechtsgesetzgebung, von einer Commission gewiegter Häfelischüler entworfen und ausgearbeitet, wird sich ohne Zweifel die allgemeine Beistimmung unserer eidg. Rätthe und großen Staatsmänner erwerben.

Erster Theil.

Vom Strafverfahren.

§ 1. Kein Häfelischüler darf gestraft werden, er sei denn vor eine „Häfelischüler-Jury“ gestellt und von derselben schuldig erfunden worden.

§ 2. Die Bundeshäfelijury wird folgendermaßen gebildet:

- Jede eidg. Häfelischule wählt aus ihrer Mitte zwölf Geschworne. Wählbar ist jeder, der sich des Lulli's entwöhnt und des Namens eines Häfelischülers im wahren Sinne des Wortes noch nie unwürdig gemacht hat.
- Für jeden speciellen Fall werden sämtliche Namen der Erwählten in eine Urne (Häfeli) geworfen und vierundzwanzig derselben herausgelooßt.
- Dem Angeklagten steht das Recht zu, alle diejenigen zu refusiren, die er in den letzten acht Tagen geprügelt oder gespißt hat. Die übrigbleibenden bilden die eidg. Bundeshäfelijury.

§ 3. Ein vom Bundesrath erwählter Generalanwalt leitet die Voruntersuchung. Dessen Besoldung an Bärenreiß, Haselnüssen und Weinbeeren bestreitet die Eidgenossenschaft.

§ 4. Wenn zwei unbescholtene Häfelischüler sich für den Angeklagten verbürgen, so ist derselbe aus dem Untersuchungseckeli zu entlassen.

§ 5. Nach geschlossener Voruntersuchung sind die Mitglieder der Häfelijury sammt ihren Kindes-

mägden einzuberufen. Die betreffenden Lehrer sind gehalten, den Geschwornen für die Zeit der Sitzungen Vacanz zu geben.

§ 6. Das Recht der Vertheidigung so wie unbeschränkte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit sind gewährleistet; der Angeklagte darf deshalb auf keinen Fall gehindert werden, den Ankläger, die Zeugen und die Civilpartei während den Verhandlungen auszulassen und anzusprechen.

§ 7. Nach geschlossenen Verhandlungen ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurück. Sie dürfen dasselbe unter keiner Bedingung verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben. Im Berathungszimmer ist deshalb die nöthige Anzahl Häfeli mit Deckeln aufzustellen. Jedem Geschwornen wird auf Kosten des Bundes ein Stengel Süßholz zugestellt.

§ 8. Nachdem der Präsident der Jury zur Wahrung des nöthigen Ansehens mittelst eines angebrannten Stöpsels mit einem Schnurrbart versehen worden, eröffnet derselbe den Wahrspruch, worauf dem Verurtheilten freisteht, das Rechtsmittel des Heulens, Stampfens und Sichaufdembodenherumwälzens zu ergreifen.

(Der Entwurf eines eidg. Criminalcoderes für Häfeli-Schüler folgt in einer der nächsten Nummern.)

§ 9. Innert 6 Wochen nach erfolgtem Wahrspruch kann derselbe vom eidg. Häfelicassationshof als nichtig erklärt werden. Wird das Urtheil jedoch während dieser Frist nicht angefochten, oder aber bestätigt, so ist es den Eltern oder Lehrern zur Execution zu übermitteln.

§ 10. Die Häfelschule, welcher der Verurtheilte angehört, hat aus ihrer Mitte drei Commissäre abzuordnen, welchen obliegt, die Execution zu überwachen, damit nicht etwa das ausgesprochene Strafmaß überschritten werde. Die Commissäre haben von den Eltern oder Lehrern ein Taggeld von 1 Lebfuchen per Mann zu beziehen.

§ 11. Sollten sich ein Vater, eine Mutter, ein Vormünder oder Lehrer beifallen lassen, einen fehlbaren Häfelschüler ohne vorangegangenen Wahrspruch der Geschwornen in die Ecke zu stellen, demselben auf die Finger zu klopfen, ihn ins Kämmerslein zu sperren, oder ihm die Hosen herunter zu lassen, so sollen dieselben auf mindestens 5 Wochen in ihren älterlichen Rechten eingestellt und zu einer Ordnungsbuße von mindestens einem Viertelpfund Zuckerkandel zu Gunsten des Mißhandelten verfällt werden.

Petition des Rößleins von Zofingen an die hohen eidgenössischen Landesväter.

Daß ein Rößlein mit einer Petition sich an Sie wendet, wird Ihnen nicht auffallen, da Sie ja aus Bredow's Weltgeschichte wissen, daß einer meiner Ahnen von einem römischen Kaiser würdig befunden wurde, zum Consul ernannt zu werden. Wie nahe ferner der Gegenstand meiner Petition unser Geschlecht von jeher berührte, mögen Sie daraus entnehmen, daß ein anderer meiner Ahnen gelehrt genug war, daß ein Engländer, ein Glied des gebildetsten Volkes, ihm den Titel eines Doctors der Philosophie kaufte.

Die Pflicht der Dankbarkeit einerseits und mein glühender Eifer für das Wohl des Vaterlandes andererseits spornen mich, für die gute Stadt Zofingen, die mich groß fütterte und tränkte, mich zu verwenden. Sie wissen, Lit., wie sehr die Verdienste meiner guten Vaterstadt bis jetzt unter dem Scheffel gestellt blieben. Als es sich um den Sitz der Bundesbehörde handelte, bewarb sich meine gute Vaterstadt um die Ehre. Niemand war dieser würdiger und doch wurde Zofingen übergangen. Meine gute Vaterstadt weinte, schwieg und hoffte. — Als es sich um den Centralpunkt des schweizerischen Eisenbahnnetzes handelte, bewies meine Vaterstadt,

daß er nirgends sein könne als in ihr, daß hier die eidg. Kreuzspinnen am besten gedeihen. Zofingen wurde übergangen. Meine gute Vaterstadt weinte, schwieg und hoffte wieder. Die Centralbahn zog ihre Fäden durch das Land; meine gute Vaterstadt, deren Bürger die Eidgenossen so oft uneigennützig gestriegelt, hoffte auf ein unschuldiges Eisenbahnlein über den romantischen Striegel. Umsonst, Zofingen mußte ungestriegelt bleiben. Trotz alle dem ist die Vaterlandsliebe seiner Bürger um keinen Grad Reaumur gesunken.

Jetzt handelt es sich um die Errichtung einer eidg. Universität. Meine gute Vaterstadt erhebt ihr unschuldiges Auge aufs neue zu Euch und ruft: Gerechtigkeit für Zofingen. Nicht wollen wir Euch drängen, jetzt schon die Universität zu beschließen, so unrepublikanisch sind wir nicht. Nur das glauben wir im Bewußtsein unserer vielen uneigennütigen Dienste für das Vaterland von Euch bitten zu dürfen: Beschließet: „Wenn je in diesem oder in den folgenden Jahrhunderten eine eidg. Universität gegründet werden soll, so darf ihr Sitz nirgend anderswo als in Zofingen sein.“ Ohne Zofingen keine Universität.

Solltet Ihr nicht glauben, wie ernst es meinen Mitbürgern mit dieser Universität ist, so sind sie bereit, wieder einen Beschluß zu fassen, daß sie 500,000 Fr. an dieselbe steuern werden, wie sie dieses schon einmal in dem Aufschwunge ihrer patriotischen Flügel in der Eisenbahnfrage gethan haben. Für den Patriotismus meiner Mitbürger ist ein solcher Beschluß eine wahre Bagatelle!

Schon die Natur hat Zofingen zum Sitze der eidg. Universität bestimmt. Wo hat die Natur die Landstraßen zu einem eidg. Kreuze zusammenlaufen lassen, als gerade bei Zofingen? welchem Orte ist daher das Gepräge eidg. Gesinnung, wenn nicht auf die Stirne, doch auf die Fußsohlen gedrückt worden, als meiner Vaterstadt.

Wer ist ein grimmigerer Feind der Studirenden als der Hund? Nun aber liegt Hunzenschwyl viele Stunden von Zofingen, und so lange ich, das Rößlein, die Studirenden unter meine deckenden Flügel nehme, darf sich ihnen kein Hund nahen. Wo ist also mehr Garantie für einen segensreichen Fortgang der Studien als wieder in Zofingen?

Wer versteht ferner die Jugend besser im

Zaume zu halten, als ein Rößlein, das unter dem Zaume aufgewachsen?

Nie wird ferner ein Ort als Universität Glück machen, dessen Speisen und Getränke den Studirenden nicht bekannt, dessen Bürger nicht an die Ausbrüche jugendlichen Ungestümes gewohnt sind. Welche Stadt kann sich aber rühmen, die trefflichsten eidg. studirenden Köpfe in ihrer Jugend mit Vortheil gespeist und getränkt zu haben, als Zofingen? Ich appellire an Ihr eigenes unparteiisches Urtheil, versammelte Väter, seid Ihr nicht alle als Studenten in Zofingen eingekehrt und habt Ihr da nicht gut und billig gegessen und logirt? — Wie nachsichtig meine Mitbürger gegen jugendliche Ausbrüche sind, habt Ihr ebenfalls selbst erfahren.

Wo ist endlich größere Gastfreundschaft als in der Stadt, wo man die Postreisenden, so wie der Postwagen die Stadt berührt, nöthigt, ein Mittagessen einzunehmen, bevor nur die Station, wo die Pferde gewechselt werden, erreicht ist.

Ich wiederhole, versammelte Väter, die dringende Bitte: Gerechtigkeit für Zofingen.

Ihr
stets aufgeäumtes Rößlein.

Erinnerungen an das bernische Bundesfest.

II.

Einquartirung.



„Die Quartiergeber werden sich angelegen sein lassen, ihre Mannschaft angemessen zu verpflegen.“

Acta Murensia.

(Aus einer alten Pergamenthandschrift abgedruckt.)

— — — — und es lebte da ein Mann, der mit allerlei feinen Spezereien Handel trieb, item mit Side aus Lamparten und Fazenettlin und was sonst hochfahrende Wibsbilder bruchint. — Einmal aber zu Ustagen brachint nächtlicher Wile Diebe in das Kädemlin und trugint fort, was ihnen gefiele. Wie sie nun sich in ihrem goteslästerlichen Gewerbe sputeten, kommt der Gemeindegamman und oberste Polizeier, der in demselbigen Huse wohnte. Also nehmen die Diebe den Rißus und lassen uf der Bank, so vor dem Hause stund, zwei Tabackshäselin und Anderes stehen. Kommt also der Amman, und divile er gerade in einem absonderlichen Zustande war, sagte er sich uf das Bänklin und schliefe allsoglich in. Sahen dies die ruchlosen

Diebe und stiegen wieder in und rumeten das Kädemlin eines gänzlichen us. Nur die beiden Häselin mußten sie stehen lassen, zwischen denen der Amman fortschnarchete. Als es aber tagte, kam ein Nochnur und wollte nach dem Wetter lügen. Da erblicket er daz usgerumt Hus und den Schläfer zwischen den Häselin. Vermeinet also, es wäre der Dieb und fasset ihn an deme Krage, ihn der Polizei fürzustellen. Was aber nicht übel verstuuet, so er vermerket, daß es die Polizei selbste was, so er an dere Gurgel gefasset. Und habint die Lüte sich nicht genug verwundern können, wie arglistig die Diebe es angefangen, um die Polizei selber zum Wächter ihrer gestolenen Sachen zu machen.

Zur illustrierten Physik für Häselischulen.

Da viele wißbegierige Gönner Heinrichs gerne vernehmen möchten, wie das physicalische Experiment, dessen Abbildung die letzte Nummer gebracht hat, angestellt wird, so beeilt sich Heinrich ihrem Wunsche entgegenzukommen.

Drückt der Daumen auf das Blötterli, so fährt die Figur blygschnell auf den Boden des

Gütterlins; läßt der Druck nur ein wenig nach, so springt die Figur rasch bis unter das Blötterli hinauf und will oben hinaus. Drückt er aber mehrere male rasch hintereinander, so tanzt die Figur nach beliebiger Richtung. Das Gelingen das Experiments hängt hauptsächlich von einem großen und starken Daumen ab.

F e u i l l e t o n .

Dreier: Weißt du, welche baselschen Postangestellten die mindeste Mühe haben Amtsbürgen zu finden?

Meier: Wahrscheinlich die Postgäule, da noch nie keiner durchgegangen ist. Sehen aber auch danach aus.

Dreier: Die Beine sind freilich, daß Gott erbarm. Der Rumpff soll aber dabei um so fetter geworden sein.

Unterägerischer Kanzleystyl.

Gemeindeversammlungs-Reglement § 7. (Wörtlich.)

„ — Bei Wahlen und Beschlußanträgen wird „für jeden einzelnen Vorschlag eine besondere er-

„forderlich und genau zu wiederholtemmale vom „Präsidenten in den Farben oder N^o verschiedene „Schachtel aufgestellt, und dann stellt sich der „Präsident vor die Reihe der aufgestellten Schachteln, giebt jedem herkommenen stimmfähigen Bürger einen mit einem unbekanntem Zeichen gezeichneten und gestämpelten Stimmzettel öffentlich in „seine bloße Hand; dieser hat ungesäumt zu den „aufgestellten Schachteln zu gehen, ohne sich mit der „Hand, wo er den Stimmzettel hat, etwas anders „zu beschäftigen, soll in jede Schachtel soweit hineinlangen, daß man eine kurze Weile seine Hand „nicht mehr sieht, damit Niemand als er weiß, wo „er gestimmt hat.“ — —

Briefkasten. B. in B. Folgt in nächster Nummer. — M. in B. In dieser Form zu lang; wollen sehen, was daraus zu machen ist.

Neue Abonnenten auf den

„B u n d“

werden für das mit dem 1. Juli begonnene zweite Halbjahr von allen Postämtern, so wie auch von der unterzeichneten Verlags-Handlung noch immer angenommen zum Abonnementspreise von

7 Franken 50 Centimen

franco in der ganzen Schweiz und die Bestellgebühr inbegriffen.

Die bis jetzt erschienenen Nummern können noch prompt nachgeliefert werden.

Jent & Reinert in Bern.

Verlag von **Jent & Gaymann.** — Solothurn. — Druck von **J. Gaymann, Sohn.**